

Mündlicher Bericht*)

des Ausschusses für Beamtenrecht

(25. Ausschuß)

**über den Entwurf eines Gesetzes über die Rechts-
stellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen
des öffentlichen Dienstes**

- Nr. 1153 der Drucksachen -

**und den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD,
FDP und DP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über die Regelung der Rechtsverhältnisse von Bundes-
tagsabgeordneten aus dem Beamtenverhältnis**

- Nr. 720 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Kleindinst

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung
der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen
des öffentlichen Dienstes zuzustimmen.

Bonn, den 9. April 1951

Der Ausschuß für Beamtenrecht

Dr. Kleindinst

Vorsitzender und Berichterstatter

*) Die bisherigen Mündlichen Berichte auf Drucksachen Nrn. 1880 und 1880 (neu)
sind durch diesen Mündlichen Bericht erledigt.

Entwurf eines Gesetzes

über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Beamten und Richter treten mit dem Tage der Annahme der Wahl in den Ruhestand.

§ 2

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag tritt der Beamte oder Richter, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt, wieder in das frühere Dienstverhältnis ein und hat einen Anspruch gegen seinen Dienstherrn auf Übertragung eines Amtes derselben oder gleichwertigen Laufbahn mit dem gleichen Endgrundgehalt. Bis zur Übertragung des Amtes erhält er die Dienstbezüge, die ihm bei einem Verbleiben in seinem früheren Amt zugestanden hätten.

§ 3

Die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag wird bei Wiedereintritt in das frühere Dienstverhältnis auf das Besoldungsdienstalter und als ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet.

§ 4

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten entsprechend für Angestellte des öffentlichen Dienstes. Bei Angestellten, die keinen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, tritt an die Stelle des Ruhegehaltes für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundestag die Hälfte der bis zur Annahme der Wahl bezogenen ungekürzten Vergütung.

(2) Sofern diese Abgeordneten bis zur Annahme der Wahl Pflichtversicherte im Sinne der Rentenversicherung sind, gelten sie für die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag weiter als pflichtversichert; die gesetzlichen und dienstvertraglichen Arbeitgeberanteile für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung übernimmt der Dienstherr entsprechend dem bisherigen Verdienst.

§ 5

Der Widerruf eines Beamtenverhältnisses oder die Kündigung eines Angestellten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag aus Gründen, die mit der Tätigkeit als Abgeordneter im Zusammenhang stehen, ist unzulässig.

§ 6

(1) Das Gesetz findet keine Anwendung auf Hochschullehrer, auf Personen, die ein Ehrenamt bekleiden oder keine feste Besoldung beziehen, sowie auf Wahlbeamte.

(2) Die Regelung der Rechtsstellung der Wahlbeamten bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 24. Mai 1949 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Absatz 2 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BGBl. S. 21) außer Kraft.

(2) Für die Zeit vor dem 1. April 1951 wird nur Hinterbliebenenversorgung gewährt. Soweit in dieser Zeit für die in § 4 Absatz 2 bezeichneten Angestellten keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden sind, gilt die Zeit als Ersatzzeit für die Erhaltung der Anwartschaft.